

Sehr geehrte Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT,

am 1. Juni 2016 ist das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) in Kraft getreten, das eine Vielzahl von Vorgaben für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften enthält. Auch bei der VG WORT entsteht durch dieses Gesetz Umsetzungsbedarf. Dabei müssen diejenigen Verträge, mit denen die Rechteinhaber Rechte und Ansprüche bei der VG WORT einbringen – also Wahrnehmungsvertrag und Inkassoauftrag für das Ausland – an die neue Rechtslage angepasst werden. Unter anderem zu diesem Zweck hat am 10. September 2016 eine außerordentliche Mitgliederversammlung der VG WORT stattgefunden, in der die entsprechenden Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland mit großer Mehrheit beschlossen worden sind. Neben diesen durch das VGG bedingten Änderungen wurden auch zwei Erweiterungen des Rechtekatalogs im Wahrnehmungsvertrag beschlossen, die der VG WORT eine Lizenzierung von audiovisuellen Werken gegenüber Kabelunternehmen erleichtern soll.

Nachfolgend finden Sie alle Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags

für das Ausland nebst Erläuterungen und dem Hinweis auf Ihr diesbezüglich bestehendes Widerspruchsrecht. Aktuelle und vollständige Fassungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland finden Sie im Übrigen auch auf unserer Homepage www.vgwort.de unter „Publikationen/Dokumente“ zur Ansicht.

Diese Änderungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Entscheidung „Verlegeranteil“ des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016. Das Thema „Verlegeranteil“ wird erneut bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. November 2016 behandelt werden.

Im Anschluss an die Darstellung der Änderungen informieren wir Sie ferner über bestimmte Rechte, die Ihnen auf der Grundlage des VGG nunmehr ausdrücklich gegenüber der VG WORT zustehen.

Mit besten Grüßen
Ihre VG WORT

Der geschäftsführende Vorstand
Dr. Robert Staats Rainer Just

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zustimmung zu den nachfolgenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland als erteilt gilt, wenn Sie nicht binnen 6 Wochen seit Absendung dieses Wort Reports ausdrücklich widersprechen (§ 5 Abs. 2 des Wahrnehmungsvertrags in der Fassung vom 24. Mai 2014).

Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit die Mitgliederversammlung beschlossen hat, dass die Rechte gemäß § 1 Nr. 8 und 26 des Wahrnehmungsvertrags zukünftig nicht mehr von der VG WORT wahrgenommen werden (§ 5 Abs. 3 des Wahrnehmungsvertrags in der Fassung vom 24. Mai 2014).

Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. September 2016 wurden folgende Änderungen und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags sowie des Inkassoauftrags für das Ausland beschlossen:

Neuer Text ist durch Fettdruck hervorgehoben; Streichungen sind durchgestrichen dargestellt.

Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

§ 1 des Wahrnehmungsvertrags

(1) Der Berechtigte überträgt der VG WORT nach Maßgabe von § 2 die folgenden Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung:

1. das Vermietrecht ~~und Verleihrecht~~ für Vervielfältigungsstücke ~~sowie hieraus resultierende Vergütungsansprüche (§§ 17 und 27 UrhG)~~;
2. den Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bild- oder Tonträgern (§ 27 Abs. 1 UrhG);
3. den Vergütungsanspruch für das Verleihen von Vervielfältigungsstücken durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (§ 27 Abs. 2 UrhG);
- ~~8. das Recht der Vervielfältigung und Wiedergabe von erstmals in Zeitungen (Zeitungen i. S. von §§ 38 Abs. 3 und 49 UrhG) erschienenen und nur für diese bestimmten Artikeln und erstmals im Rundfunk gesendeten Werken entsprechenden Charakters in bzw. aus dialog- oder abruffähigen EDV-gestützten Datenbanken, Datenverarbeitungs- und Kommunikationssystemen (EDV-Verwertung), sowie in bzw. aus Archiven, die nicht ausschließlich zum eigenen Gebrauch bestimmt sind; der Berechtigte kann das Recht der EDV-Verwertung jederzeit zurückrufen;~~
22. den Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a Abs. 4 UrhG i. V. mit § 137k UrhG);
- ~~26. das Recht zur digitalen Vervielfältigung zum Zwecke der maschinellen Indexierung für die Volltextsuche in dem Inhalt des Werks. Eine Lizenzierung dieses Rechts darf nur zu dem Zweck erfolgen, dass ausschließlich bibliographische Angaben angezeigt werden;~~
31. das Recht, Programmbeiträge von Sendeunternehmen zum Zwecke des Abrufs durch Endkunden während der linearen Übertragung der Programmbeiträge durch

Kabelunternehmen zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen;

32. das Recht, den Zugang zu Telemediangeboten von Sendeunternehmen für Endkunden im Wege der Verlinkung durch Kabelunternehmen zu ermöglichen.

(2) Der Berechtigte kann die Rechtewahrnehmung gem. § 13 auf einzelne der vorstehenden Rechte und Ansprüche beschränken.

(3) Alle hier nicht ausdrücklich aufgeführten Rechte und Ansprüche verbleiben dem Berechtigten.

§ 2 des Wahrnehmungsvertrags

Die Rechteeinräumung gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt ausschließlich und bezieht sich auf alle Sprachwerke des Berechtigten, soweit sie bei Unterzeichnung dieses Vertrags geschaffen, mitgeschaffen oder deren einschlägige Rechte erworben sind, und auf alle Sprachwerke, die künftig während der Geltungsdauer dieses Wahrnehmungsvertrags geschaffen, mitgeschaffen oder deren einschlägige Rechte erworben werden. Sie bezieht sich darüber hinaus auf Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Ziff. Nr. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerks für dieses geschaffen worden sind. Es darf hierdurch in keiner Weise in das ausschließliche Recht des Urhebers aus § 12 UrhG, über die Veröffentlichung des Werkes zu bestimmen, eingegriffen werden.

Nach § 3 des Wahrnehmungsvertrags wird ein neuer § 4 eingeführt:

Ungeachtet der Rechteeinräumung gemäß §§ 1, 2 an die VG WORT behält der Berechtigte gleichwohl die Befugnis, jedermann das Recht einzuräumen, seine Werke für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Will er davon Gebrauch machen, hat er die Lizenzvergabe der VG WORT mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung von Werk, Lizenznehmer, Art und Umfang der eingeräumten Rechte in Textform mitzuteilen. Eine Abrechnung und Verteilung durch die VG WORT erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Wahrnehmung von

gesetzlichen Vergütungsansprüchen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 des Wahrnehmungsvertrags wird zu § 7 und wie folgt geändert:

Die Einräumung der in § 1 genannten Rechte gilt für die gesamte Welt. **Der Berechtigte kann die Rechtewahrnehmung gem. § 13 auf einzelne Länder beschränken.**

§ 11 des Wahrnehmungsvertrags wird zu § 12 und im Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) **Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.** Der Berechtigte kann den Wahrnehmungsvertrag mit einer Frist von ~~42~~ **6** Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs **insgesamt kündigen oder die Rechtewahrnehmung gem. § 13 auf einzelne Rechte und Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 und auf einzelne Länder beschränken.**

Es wird ein neuer § 13 des Wahrnehmungsvertrags eingeführt:

(1) **Abschluss und Kündigung des Wahrnehmungsvertrags können auf einzelne Rechte und Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 und auf einzelne Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Übertragung der Rechte und Ansprüche an allen Werken des Berechtigten, nicht auf die Rechte und Ansprüche an einzelnen seiner Werke beziehen.**

(2) **Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende:**

- a) **Rechte und Ansprüche gem. § 1 Abs. 1 Nummer(n):**
- b) **Länder:**

§ 12 des Wahrnehmungsvertrags wird zu § 14 und wie folgt geändert:

~~Der Berechtigte ist damit einverstanden~~ **willigt ein**, dass seine Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung

dieses Vertragsverhältnisses. **Diese Einwilligung umfasst auch eine Verarbeitung und Nutzung der Angaben im Rahmen von Verpflichtungen, denen die VG WORT nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) unterliegt.**

§ 13 des Wahrnehmungsvertrags wird zu § 15 und wie folgt geändert:

Erfüllungsort ist der Sitz der VG WORT. **Dieser ist zugleich Gerichtsstand, soweit der Berechtigte Kaufmann ist.** Auf dieses Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Es wird ein neuer § 16 des Wahrnehmungsvertrags eingeführt:

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den vertragsschließenden Parteien bereits ein Vertrag über die Wahrnehmung von Urheberrechten bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarungen.

Es wird ein neuer § 17 des Wahrnehmungsvertrags eingeführt:

Die VG WORT informiert den Berechtigten gemäß § 53 VGG über Folgendes:

- (1) Die VG WORT ist gegenüber dem Berechtigten verpflichtet:
 - a) für ihn Rechte seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn die Rechte sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der VG WORT gehören und der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen;
 - b) von ihm durch Abschluss dieses Vertrags die Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht einzuholen und zu dokumentieren;
 - c) die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen
- für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
- aus einem Nutzungsrecht, das die VG WORT

vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

(2) Der Berechtigte hat das Recht, a) gemäß den unter § 4 dieses Vertrags geregelten Bedingungen jedermann das Recht einzuräumen, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der VG WORT zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat;

b) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt zu beenden oder der VG WORT Rechte seiner Wahl zu entziehen, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.

(3) Die VG WORT weist darauf hin, dass von den Einnahmen aus den Rechten folgende Abzüge vorgenommen werden:

- Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen gemäß der Satzung der VG WORT;
- Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle (Neu-) Nummerierung von Paragraphen, Absätzen, Nummern und Querverweisen, soweit es aufgrund der vorstehenden Änderungen zu Verschiebungen kommt.

Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland

Der bisherige Text beginnend mit „In Ergänzung des Wahrnehmungsvertrags vom“ wird zu § 1 des Inkassoauftrags für das Ausland und wie folgt geändert:

(1) In Ergänzung des Wahrnehmungsvertrags vom _____ werden der Verwertungsgesellschaft WORT an den Werken des Berechtigten (~~Urheber oder Verleger~~) gemäß § 2 des Wahrnehmungsvertrags – über die in § 1 des Wahrnehmungsvertrags aufgezählten Rechte hinaus – für das Ausland zur treuhänderischen Verwaltung im Rahmen von

Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften folgende Rechte übertragen:

[Nummern 1 bis 11 unverändert]

(2) Soweit über diese Rechte Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften nicht bestehen, verbleiben diese Rechte bei den Berechtigten.

Es wird ein neuer § 2 des Inkassoauftrags für das Ausland eingeführt:

(1) Abschluss und Kündigung dieses Vertrags können auf einzelne Rechte und Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 und auf einzelne Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Übertragung der Rechte und Ansprüche an allen Werken des Berechtigten, nicht auf die Rechte und Ansprüche an einzelnen seiner Werke beziehen.

(2) Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende:

a) Rechte und Ansprüche gem. § 1 Abs. 1, Nummer(n):

b) Länder:

Es wird ein neuer § 3 des Inkassoauftrags für das Ausland eingeführt:

Im Übrigen finden auf dieses Vertragsverhältnis die Regelungen der §§ 2 ff. des Wahrnehmungsvertrags Anwendung.

Es wird ein neuer § 4 des Inkassoauftrags für das Ausland eingeführt:

Die VG WORT informiert den Berechtigten gemäß § 53 VGG über Folgendes:

(1) Die VG WORT ist gegenüber dem Berechtigten verpflichtet:

- a) für ihn Rechte seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn die Rechte sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der VG WORT gehören und der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen;
- b) von ihm durch Abschluss dieses Vertrags die Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes

einzelne Recht einzuholen und zu dokumentieren;

c) die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen

- für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
- aus einem Nutzungsrecht, das die VG WORT vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

(2) Der Berechtigte hat das Recht,

a) gemäß den unter § 4 des Wahrnehmungsvertrags geregelten Bedingungen jedermann das Recht einzuräumen, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran

der VG WORT zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat;

b) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt zu beenden oder der VG WORT Rechte seiner Wahl zu entziehen, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.

(3) Die VG WORT weist darauf hin, dass von den Einnahmen aus den Rechten folgende Abzüge vorgenommen werden:

a) Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten, soweit die jeweilige ausländische Verwertungsgesellschaft solche vornimmt;

b) sonstige Abzüge durch die jeweilige ausländische Verwertungsgesellschaft, soweit diese im jeweiligen Gegenseitigkeitsvertrag vorgesehen sind.

Erläuterungen

Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags sind ganz überwiegend vor dem Hintergrund des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) erfolgt und werden nachfolgend näher erläutert:

Zu § 1

Nr. 1, 2 und 3:

Das VGG sieht in seinen §§ 9 und 12 vor, dass die Rechteeinräumung nach Wahl des Rechteinhabers auf einzelne Rechte beschränkt werden kann. Dies setzt voraus, dass jedes relevante Recht im Wahrnehmungsvertrag getrennt aufgeführt wird. Aus diesem Grund wird die bisherige Nr. 1, die bislang mehrere Rechte und Ansprüche umfasst, in insgesamt 3 neue Nummern aufgeteilt.

Nr. 8:

Diese Rechteeinräumung wird gestrichen, da sie in der Praxis keine Rolle spielt und die Formulierung mittlerweile überholt ist. **Mit der Beschlussfassung über die Streichung dieser Rechteeinräumung fällt dieses Recht mit sofortiger Wirkung an alle**

Wahrnehmungsberechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf (§ 5 Abs. 3 Satz 3 Wahrnehmungsvertrag).

Nr. 22:

Die zeitliche Befristung von § 52a UrhG in § 137k UrhG ist mittlerweile weggefallen, so dass auch der Verweis auf die entsprechende Gesetzesstelle entfallen kann.

Nr. 26:

Diese Rechteeinräumung wurde ursprünglich im Zusammenhang mit einem möglichen „Google-Settlement“ in den USA eingeführt. Nach dessen endgültigem Scheitern kann sie gestrichen werden. **Mit der Beschlussfassung über die Streichung dieser Rechteeinräumung fällt dieses Recht mit sofortiger Wirkung an alle Wahrnehmungsberechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf (§ 5 Abs. 3 Satz 3 Wahrnehmungsvertrag).**

Nr. 31:

Diese neu aufgenommene Rechteeinräumung soll eine Lizenzierung des sog. „Instant restart“ durch die „Münchener Runde“ (Zusammenschluss der Verwertungsgesellschaften im Kabelbereich) gegenüber Kabelunternehmen ermöglichen.

Nr. 32:

Diese Rechteeinräumung wird ebenfalls neu in den Wahrnehmungsvertrag aufgenommen und soll eine Lizenzierung der Verlinkung durch die „Münchner Runde“ ermöglichen.

Abs. 2:

Der neu eingeführte Absatz 2 dient der Information über die Möglichkeit der eingeschränkten Rechteeinräumung und setzt damit §§ 53 Abs. 2 i.V.m. 9 VGG um.

Zu § 2

In § 2 Satz 1 wird zukünftig ausdrücklich klargestellt, dass die Rechteeinräumungen an die VG WORT „ausschließlich“ i.S.v. 31 Abs. 3 UrhG erfolgen, was insbesondere bedeutet, dass der Berechtigte diese Rechte während der Laufzeit des Wahrnehmungsvertrags grundsätzlich nicht noch einmal vergeben kann. § 4 des Wahrnehmungsvertrags bleibt davon unberührt.

Zu § 4

Der neu eingeführte § 4 des Wahrnehmungsvertrags dient der Umsetzung von § 11 VGG und regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Berechtigter trotz Rechteeinräumung an die VG WORT selbst noch Lizenzen für die Nutzung seiner Werke zu nicht kommerziellen Zwecken vergeben kann. Da die VG WORT überwiegend Ansprüche aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen wahrnimmt, ist die Bedeutung dieser Möglichkeit jedoch voraussichtlich eher gering.

Zu § 7

Der neu ergänzte Satz 2 dient der Information über die Möglichkeit der territorialen Beschränkung der Rechteeinräumung an die VG WORT und setzt damit ebenfalls §§ 53 Abs. 2 i.V.m. 9 VGG um.

Zu § 12

Mit den Änderungen von § 12 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags werden die Vorgaben des § 12 Abs. 1 und 2 VGG vollzogen. Die Kündigungsfrist für Berechtigte wird dadurch von bislang 12 auf 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahrs verkürzt. Die gleiche Frist gilt ferner auch für während der Laufzeit des Vertrags ausgesprochene Beschränkungen der Rechteeinräumung.

Zu § 13

Die bereits in § 1 Abs. 2 und § 7 des neuen Wahrnehmungsvertrags erwähnte Möglichkeit der Beschränkung der Rechteeinräumung auf einzelne Rechte und Ansprüche und auf einzelne Länder wird in § 13 konkretisiert: Hier können Berechtigte zukünftig eintragen, welche Beschränkungen sie gegebenenfalls vornehmen wollen.

Zu § 14

Das VGG sieht eine Reihe von Verpflichtungen vor, im Rahmen derer personenbezogene Daten genutzt werden müssen, z.B. im Hinblick auf die Feststellung von Berechtigten gem. § 29 VGG. Aus diesem Grund wird die Einwilligung der Berechtigten zur Nutzung der gegenüber der VG WORT gemachten Angaben in diesem Punkt präzisiert.

Zu § 15

Zukünftig enthält der Wahrnehmungsvertrag eine Festlegung des Gerichtsstandes, wenn der Berechtigte Kaufmann ist (vgl. § 38 Abs. 1 ZPO).

Zu § 16

Der neu eingeführte § 16 dient der besseren Dokumentation der Rechteeinräumung und ihres Umfangs.

Zu § 17

Mit dem neuen § 17 wird der Regelung des § 53 VGG Rechnung getragen. Diese Vorschrift sieht vor, dass Berechtigte vor einer Einräumung von Rechten an eine Verwertungsgesellschaft über bestimmte, im Einzelnen im Gesetz aufgeführte Rechte sowie über Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (insbesondere Verwaltungskosten) informiert werden müssen. **Bitte beachten Sie hierzu auch unsere gesonderte „Information über Rechte gegenüber der VG WORT nach dem VGG“ (s.u.).**

Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland

Allgemein wird auch der Inkassoauftrag zukünftig seiner äußeren Form nach als echter zweiseitiger Vertrag ausgestaltet, der dadurch eine Kopfzeile mit

den Angaben der Vertragspartner erhält und von beiden Seiten unterzeichnet wird. Darüber hinaus wird der Inkassoauftrag zukünftig in insgesamt 4 Paragraphen unterteilt. Zu den einzelnen Änderungen weisen wir auf Folgendes hin:

Zu § 1

Die Änderungen in § 1 sind ausschließlich redaktioneller Art und dienen der besseren Untergliederung.

Zu § 2

Auch § 2 des Inkassoauftrags für das Ausland sieht zukünftig – in gleicher Weise wie § 13 des neuen Wahrnehmungsvertrags – die Möglichkeit vor, dass Berechtigte bestimmte Rechte und Ansprüche oder Länder von der Rechtsübertragung an die VG WORT ausnehmen können.

Zu § 3

Der neue § 3 des Inkassoauftrags für das Ausland enthält einen allgemeinen Hinweis auf die ergänzende Heranziehung der Regelungen der §§ 2 ff des Wahrnehmungsvertrags.

Zu § 4

Die Regelung des neuen § 4 des Inkassoauftrags für das Ausland ist inhaltsgleich zu § 17 des neuen Wahrnehmungsvertrags und setzt die Informationspflicht des § 53 VGG um. **Bitte beachten Sie auch hierzu unsere nachfolgende „Information über Rechte gegenüber der VG WORT nach dem VGG“.**

Information über Rechte gegenüber der VG WORT nach dem VGG

§ 53 VGG sieht vor, dass Verwertungsgesellschaften Rechteinhaber vor Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags über bestimmte, im Einzelnen im Gesetz aufgeführte Rechte sowie über Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten informieren müssen. Für zukünftige Vertragspartner der VG WORT ist die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Einfügung von § 17 des Wahrnehmungsvertrags sowie § 4 des Inkassoauftrags für das Ausland sichergestellt.

Als Wahrnehmungsberechtigten mit bestehendem Vertrag möchten wir Sie hiermit gesondert und ausführlich über die Ihnen gesetzlich zustehenden Rechte informieren:

Einschränkung der wahrgenommenen Rechte

Wahrnehmungsvertrag und Inkassoauftrag für das Ausland enthalten standardmäßig ein größeres Bündel von Rechten, das an die VG WORT übertragen wird (vgl. § 1 der jeweiligen Verträge in ihrer aktuellen Fassung). Nach dem VGG haben Sie jedoch auch die Möglichkeit, einzelne Rechte von der Wahrnehmung durch die VG WORT auszunehmen – beispielsweise um sie selbst wahrzunehmen oder um sie einer anderen Verwertungsgesellschaft einzuräumen. Soweit es um sog. gesetzliche Vergütungsansprüche geht, sollten Sie jedoch berücksichtigen, dass diese grundsätzlich „verwertungsgesellschaftspflichtig“ sind, also überhaupt nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können.

Für den Fall, dass Sie eine Einschränkung der an die VG WORT übertragenen Rechte vornehmen wollen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich unter genauer Bezeichnung des jeweiligen Rechts mit seiner Nummer in § 1 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags oder des Inkassoauftrags für das Ausland mit. Für eine solche Einschränkung gilt eine Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahrs (vgl. § 12 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags in der Fassung vom 10. September 2016).

Einschränkung der Länder

Mit dem Wahrnehmungsvertrag wird die VG WORT standardmäßig zur weltweiten Verwaltung der eingeräumten Rechte beauftragt. Auch insoweit haben Sie nach dem VGG jedoch die Möglichkeit, Einschränkungen vorzusehen und beispielsweise einzelne Länder auszunehmen, in denen Sie Ihre Rechte selbst wahrnehmen wollen oder hinsichtlich derer Sie eine andere Verwertungsgesellschaft beauftragen wollen. Für die praktische Umsetzung einer solchen Einschränkung gilt Entsprechendes wie bei der Einschränkung einzelner Rechte.

Vergabe von Nutzungsrechten für nicht-kommerzielle Zwecke

Grundsätzlich bedeutet die Rechtsübertragung an die VG WORT, dass sich potentielle Nutzer ausschließlich an die VG WORT zu wenden haben. In

Umsetzung von § 11 VGG besteht künftig jedoch die Möglichkeit, dass Sie selbst gleichwohl weiterhin dann Nutzungsrechte vergeben können, wenn es sich um Nutzungen für nichtkommerzielle Zwecke handelt. Wenn Sie hiervon Gebrauch machen wollen, müssen Sie die Lizenzvergabe der VG WORT jedoch mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung von Werk, Lizenznehmer, Art und Umfang der eingeräumten Rechte in Textform mitteilen. Eine Abrechnung und Verteilung durch die VG WORT an Sie erfolgt in diesen Fällen dann nicht mehr. Ausgenommen von der Lizenzvergabe sind von der VG WORT wahrgenommene gesetzliche Vergütungsansprüche, bei denen Nutzungen ohnehin bereits auf der Grundlage gesetzlicher Schrankenregelungen auch ohne Einverständnis des Urhebers möglich sind.

Kündigung

Ihren bestehenden Wahrnehmungsvertrag und den Inkassoauftrag für das Ausland können Sie jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahrs kündigen. Entsprechende Fristen gelten auch für Einschränkungen von einzelnen Rechten oder Ländern.

Im Falle der Kündigung hat die VG WORT gem. § 12 Abs. 3 VGG auf die Nutzung Ihrer Werke entfallende Einnahmen auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und an Sie zu verteilen, wenn es sich um Einnahmen handelt:

- für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
- aus einem Nutzungsrecht, das die VG WORT vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten

Die VG WORT weist darauf hin, dass von den Einnahmen aus den Rechten folgende Abzüge vorgenommen werden:

- Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten der VG WORT.
- Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen. Die Einzelheiten hierzu finden sich in § 9 der Satzung der VG WORT (Fassung vom 30.5.2015). Danach unterhält die VG WORT ge-

genwärtig mit dem Autorenversorgungswerk, der Sozialfonds der VG WORT GmbH sowie der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH drei Einrichtungen, die mit Einnahmen aus den Rechten betrieben werden.

Weitere aktuelle Informationen zur VG WORT finden Sie auf unserer Homepage www.vgwort.de

IMPRESSUM

Verantwortlich:

Rainer Just
Dr. Robert Staats

Verwertungsgesellschaft WORT
(VG WORT)
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Untere Weidenstraße 5
81543 München
Telefon: (089) 51412-0
Fax: (089) 51412-58
E-Mail: vgw@vgwort.de
www.vgwort.de

Nachdruck frei, Belegexemplar erbeten

Redaktion:
Christian Beyer

Datum Drucklegung:
10. November 2016